

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/9177 –

Nebentätigkeiten der beamteten Staatssekretäre und Abteilungsleiter in den Bundesministerien und dem Bundeskanzleramt

Vorbemerkung der Fragesteller

Beamte dürfen unter bestimmten Voraussetzungen neben ihrer Haupttätigkeit eine Nebentätigkeit ausüben, also ein Nebenamt wahrnehmen oder eine Nebenbeschäftigung ausüben (§ 97 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes – BBG). Zur Ausübung einer entgeltlichen Nebentätigkeit und auch für bestimmte unentgeltliche Nebentätigkeiten bedürfen sie grundsätzlich der vorherigen Genehmigung (§ 99 Absatz 1 BBG). Diese Genehmigung ist unter bestimmten Voraussetzungen zu versagen (§ 99 Absatz 2 BBG). Bestimmte weitere Nebentätigkeiten sind zwar nicht genehmigungs-, aber anzeigepflichtig (§ 100 Absatz 1 und 2 BBG). Diese Vorschriften gelten auch für beamtete Staatssekretäre und Abteilungsleiter in den Bundesministerien und dem Bundeskanzleramt.

1. Wie viele Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zur Ausübung einer entgeltlichen Nebentätigkeit haben seit dem 8. Dezember 2021 in den einzelnen Bundesministerien und dem Bundeskanzleramt

a) beamtete Staatssekretäre oder

b) Abteilungsleiter

gestellt (bitte nach den einzelnen Bundesministerien bzw. dem Bundeskanzleramt, dem Personenkreis nach Buchstabe a und b, dem Zeitpunkt des jeweiligen Antragseingangs, nach Art und Umfang der einzelnen Nebentätigkeiten sowie den jeweiligen Entgelten und geldwerten Vorteilen im Sinne des § 99 Absatz 5 Satz 4 BBG aufschlüsseln)?

Es wird auf die anliegende Tabelle 1 – Anlage 1 – verwiesen.* Aufgrund der geringen Anzahl der betroffenen Personen und des sehr hohen Detaillierungsgrades der Frage sind Rückschlüsse auf die Identität der betroffenen Personen möglich, die über allgemein zugängliche Informationen hinausgehen.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/9640 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Um den Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen (Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes – GG) zu gewährleisten und dennoch dem Informationsanspruch des Parlaments gerecht zu werden, wird die Antwort hinsichtlich der Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile als Verschlussache (VS) des Geheimhaltungsgrades „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und gesondert als Anlage 2 an den Deutschen Bundestag übermittelt.*

2. Wie viele Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zur Ausübung einer entgeltlichen Nebentätigkeit von
 - a) beamteten Staatssekretären oder
 - b) Abteilungsleiternsind in den einzelnen Bundesministerien und dem Bundeskanzleramt seit dem 8. Dezember 2021 genehmigt bzw. versagt worden (bitte nach den einzelnen Bundesministerien bzw. dem Bundeskanzleramt, dem Personenkreis nach Buchstabe a und b, dem Zeitpunkt der jeweiligen Entscheidung, im Fall der Genehmigung ggf. nach der zeitlichen Befristung bzw. den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen und im Fall der Versagung nach den dafür maßgeblichen Gründen aufschlüsseln)?

Es wird auf die anliegende Tabelle 2 – Anlage 1 – verwiesen.**

3. Wie viele Änderungen haben
 - a) beamtete Staatssekretäre oder
 - b) Abteilungsleiterseit dem 8. Dezember 2021 in den einzelnen Bundesministerien und dem Bundeskanzleramt im Hinblick auf genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten angezeigt (bitte nach den einzelnen Bundesministerien bzw. dem Bundeskanzleramt, dem Personenkreis nach Buchstabe a und b, dem Zeitpunkt des jeweiligen Anzeigeeingangs und den mitgeteilten Änderungen aufschlüsseln)?

Es wurden keine Änderungen angezeigt.

4. Wie viele Genehmigungen zur Ausübung einer genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit für
 - a) beamtete Staatssekretäre oder
 - b) Abteilungsleiterwurden seit dem 8. Dezember 2021 in den einzelnen Bundesministerien und dem Bundeskanzleramt widerrufen (bitte nach den einzelnen Bundesministerien bzw. dem Bundeskanzleramt, dem Personenkreis nach Buchstabe a und b, dem Zeitpunkt des jeweiligen Widerrufs und den jeweiligen Gründen für den Widerruf aufschlüsseln)?

Es wurden keine Genehmigungen zur Ausübung einer genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit widerrufen.

* Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

** Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/9640 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

5. Wie viele nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten haben
- a) beamtete Staatssekretäre oder
 - b) Abteilungsleiter

seit dem 8. Dezember 2021 in den einzelnen Bundesministerien und dem Bundeskanzleramt angezeigt (bitte nach den einzelnen Bundesministerien bzw. dem Bundeskanzleramt, dem Personenkreis nach Buchstabe a und b, dem Zeitpunkt des jeweiligen Anzeigeneingangs, nach Art und Umfang der einzelnen Nebentätigkeit sowie der jeweiligen voraussichtlichen Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile im Sinne des § 100 Absatz 2 Satz 2 BBG aufschlüsseln)?

Es wird auf die anliegende Tabelle 3 – Anlage – verwiesen.* Hinsichtlich der Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile wird auf die Antwort zu Frage 1 sowie auf den eingestufteten Teil der Antwort – Anlage 2 – verwiesen.

6. Wie viele Änderungen haben
- a) beamtete Staatssekretäre oder
 - b) Abteilungsleiter

seit dem 8. Dezember 2021 in den einzelnen Bundesministerien und dem Bundeskanzleramt im Hinblick auf nicht genehmigungs-, aber anzeigepflichtige Nebentätigkeiten angezeigt (bitte nach den einzelnen Bundesministerien bzw. dem Bundeskanzleramt, dem Personenkreis nach Buchstabe a und b, dem Zeitpunkt des jeweiligen Mitteilungseingangs und den mitgeteilten Änderungen aufschlüsseln)?

Es wurden keine Änderungen im Hinblick auf nicht genehmigungs-, aber anzeigepflichtige Nebentätigkeiten angezeigt.

7. Wie oft hat die jeweilige Dienstbehörde von
- a) beamteten Staatssekretären oder
 - b) Abteilungsleitern

seit dem 8. Dezember 2021 in den einzelnen Bundesministerien und dem Bundeskanzleramt verlangt, dass über eine ausgeübte nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit Auskunft erteilt wird (bitte nach den einzelnen Bundesministerien bzw. dem Bundeskanzleramt, dem Personenkreis nach Buchstabe a und b, dem Zeitpunkt des jeweiligen Verlangens und dem jeweiligen begründeten Anlass für das Verlangen aufschlüsseln)?

Im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) wurde seit dem 8. Dezember 2021 in drei Fällen von Abteilungsleitern verlangt, dass über eine ausgeübte nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit Auskunft erteilt wird.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/9640 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

8. Würde
- a) beamteten Staatssekretären oder
 - b) Abteilungsleitern

seit dem 8. Dezember 2021 in den einzelnen Bundesministerien und dem Bundeskanzleramt eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ganz oder teilweise untersagt (wenn ja, bitte nach den einzelnen Bundesministerien bzw. dem Bundeskanzleramt, dem Personenkreis nach Buchstabe a und b, dem Zeitpunkt der jeweiligen Untersagung und dem Grund bzw. den Gründen für die Untersagung aufschlüsseln)?

Es wurden keine nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten ganz oder teilweise untersagt.

9. Wie wird seit dem 8. Dezember 2021 in den einzelnen Bundesministerien und dem Bundeskanzleramt sichergestellt, dass
- a) beamtete Staatssekretäre und
 - b) Abteilungsleiter

Nebentätigkeiten nur außerhalb ihrer Arbeitszeit ausüben (bitte nach den einzelnen Bundesministerien bzw. dem Bundeskanzleramt aufschlüsseln)?

Beamtinnen und Beamte stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zu ihrem Dienstherrn und sind hierbei an Recht und Gesetz, insbesondere an die dienstrechtlichen Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes (BBG) und der Bundesnebentätigkeitsverordnung (BNV) gebunden. Darüber hinaus werden in einigen Ressorts weitere Maßnahmen zur Sicherstellung getroffen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gibt Hinweise in den Genehmigungsschreiben.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) belehrt im Rahmen der Genehmigung/Kenntnisnahme der Anzeige.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) trifft im Antrags-/Anzeigeformular dazu eine verbindliche Aussage. Im Antwortschreiben erfolgt gegebenenfalls ein Hinweis, dass die Nebentätigkeit ohne eine entsprechende Ausnahme nur außerhalb der Arbeitszeit auszuüben ist.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) weist im Intranet darauf hin und es ist auf dem jeweiligen Anzeige-/Antragsformular zu bestätigen, dass die Nebentätigkeit außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt wird.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat zusätzlich interne Regelungen für alle Beschäftigten des BMF im Intranet zur Verfügung gestellt. Bei Erteilung der Genehmigung einer privaten Nebentätigkeit wird nochmal ausdrücklich auf die Vorschriften zur Ausübung einer Nebentätigkeit und den Ausschluss der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material der Dienststelle hingewiesen.

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) weist im Genehmigungsschreiben darauf hin.

10. Üben

- a) beamtete Staatssekretäre oder
- b) Abteilungsleiter

seit dem 8. Dezember 2021 in den einzelnen Bundesministerien und dem Bundeskanzleramt ausnahmsweise Nebentätigkeiten innerhalb ihrer Arbeitszeit aus (wenn ja, bitte nach den einzelnen Bundesministerien bzw. dem Bundeskanzleramt, dem Personenkreis nach Buchstabe a und b, der Art und dem Umfang der Ausübung der jeweiligen Nebentätigkeit innerhalb der jeweiligen Arbeitszeit, den jeweiligen (voraussichtlichen) Entgelten und geldwerten Vorteilen sowie dem Grund bzw. den Gründen für die Ausnahme nach § 101 Absatz 1 BBG aufschlüsseln)?

Nebentätigkeiten dürfen gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 BBG nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden, es sei denn, es handelt sich um Nebentätigkeiten, die auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten ausgeübt werden oder es besteht ein dienstliches Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit. Nur diese Nebentätigkeiten dürfen auch innerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden. Nebentätigkeiten in diesem Sinne werden von Frage 13 erfasst.

Eine darüberhinausgehende Abgrenzung erfolgt aufgrund des dienstlichen Interesses an der Ausübung der Tätigkeit nicht. Zu Art, Umfang und Entgelt der jeweiligen Nebentätigkeit wird daher auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

11. Wie wird seit dem 8. Dezember 2021 in den einzelnen Bundesministerien und dem Bundeskanzleramt sichergestellt, dass

- a) beamtete Staatssekretäre oder
- b) Abteilungsleiter

bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material ihres Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch nehmen (bitte nach den einzelnen Bundesministerien bzw. dem Bundeskanzleramt aufschlüsseln)?

Beamtinnen und Beamte stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zu ihrem Dienstherrn und sind hierbei an Recht und Gesetz, insbesondere an die dienstrechtlichen Vorschriften des BBG und der BNV gebunden. Darüber hinaus werden in einigen Ressorts weitere Maßnahmen zur Sicherstellung getroffen.

Das BMAS erteilt in den Genehmigungsschreiben entsprechende Hinweise.

Das BMI belehrt im Rahmen der Genehmigung/Kenntnisnahme der Anzeige.

Das BMG trifft im Antrags-/Anzeigeformular dazu eine verbindliche Aussage. Sollte diese Frage in der Anzeige/im Antrag bejaht werden, würden entsprechende Nachweise des öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses sowie die Kosten nach § 10 BNV eingefordert werden.

Das BMVg weist im Rahmen der Antragstellung darauf hin.

Das BMWK sieht vor, dass auf dem jeweiligen Anzeige-/Antragsformular anzukreuzen ist, ob bzw. ggf. dass für die Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn genutzt wird. Sollte diese Frage in der Anzeige/im Antrag bejaht werden, würde ein entsprechender Hinweis mit dem Bestätigungsschreiben ergehen und Kosten nach § 10 BNV eingefordert werden.

12. Ist seit dem 8. Dezember 2021 in den einzelnen Bundesministerien und dem Bundeskanzleramt genehmigt worden, dass

- a) beamtete Staatssekretäre oder
- b) Abteilungsleiter

bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material ihres Dienstherrn in Anspruch nehmen dürfen (wenn ja, bitte nach den einzelnen Bundesministerien bzw. dem Bundeskanzleramt, dem Personenkreis nach Buchstabe a und b, dem Zeitpunkt der jeweiligen Genehmigung, dem Grund bzw. den Gründen für die Genehmigung, der Höhe des jeweils zu entrichtenden Entgelts und dem Grund bzw. den Gründen für die Bemessung dieses Entgelts nach § 101 Absatz 2 Satz 2 BBG aufschlüsseln)?

Die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn wurde in keinem Fall genehmigt.

13. Wie viele Nebenämter und Nebenbeschäftigungen sind

- a) beamteten Staatssekretären oder
- b) Abteilungsleitern

seit dem 8. Dezember 2021 in den einzelnen Bundesministerien und dem Bundeskanzleramt im Zusammenhang mit ihrem Hauptamt übertragen oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten ausgeübt worden (bitte nach den einzelnen Bundesministerien bzw. dem Bundeskanzleramt, dem Personenkreis nach Buchstabe a und b, dem Zeitpunkt der jeweiligen Übertragung bzw. des jeweiligen Verlangens, Vorschlags oder der jeweiligen Veranlassung, nach der Art und dem Umfang des jeweiligen Nebenamtes bzw. der jeweiligen Nebenbeschäftigung und der damit verbundenen (voraussichtlichen) Entgelte und geldwerten Vorteile aufschlüsseln)?

Es wird auf die anliegende Tabelle 4 – Anlage 1 – verwiesen.* Hinsichtlich der Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile wird auf die Antwort zu Frage 1 sowie auf den eingestufteten Teil der Antwort – Anlage 2 – verwiesen.

14. Wie viele

- a) beamtete Staatssekretäre oder
- b) Abteilungsleiter

haben seit dem 8. Dezember 2021 in den einzelnen Bundesministerien und dem Bundeskanzleramt ihrem jeweiligen Dienstvorgesetzten eine Abrechnung über die ihnen zugeflossenen Vergütungen im Sinne des § 6 der Bundesnebenständigkeitsverordnung (BNV) vorgelegt (bitte nach den einzelnen Bundesministerien bzw. dem Bundeskanzleramt, dem Personenkreis nach Buchstabe a und b, dem Zeitpunkt der jeweiligen Abrechnung und der Höhe der jeweils zugeflossenen Vergütungen aufschlüsseln)?

Nach § 6 Absatz 2 und 3 BNV sind Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im Bundesdienst oder für sonstige Nebentätigkeiten, die im öffentlichen oder in dem ihm gleichstehenden Dienst oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübt werden, abzuliefern, soweit sie die in § 6 Absatz 2 BNV genannten Grenzen, die sich nach der jeweiligen

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/9640 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Besoldungsgruppe richten, übersteigen. Für die Besoldungsgruppen ab B 6, der Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen sowie Unterabteilungsleiter und Unterabteilungsleiterinnen der Bundesministerien angehören, liegt die Vergütungshöchstgrenze bei 6 100 Euro. Darüberhinausgehende Vergütungen sind abzuliefern.

Im Einzelnen wird auf die anliegende Tabelle 5 – Anlage 1 – verwiesen.* Hinsichtlich der Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile wird auf die Antwort zu Frage 1 sowie auf den eingestufteten Teil der Antwort – Anlage 2 – verwiesen.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/9640 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Anlage 1

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU

Nebentätigkeiten der beamteten Staatssekretäre und Abteilungsleiter in den Bundesministerien und dem Bundeskanzleramt

BT-Drs. 20/9177

Zu 1.

	Summe der gestellten Anträge		Zeitpunkt des jeweiligen Antragseingangs		Art der einzelnen Nebentätigkeiten		Umfang der einzelnen Nebentätigkeiten	
	a	b	a	b	a	b	a	b
BMBF	1	2	29.07.2022	1) 07.12.2022 2) 22.06.2023	Mitgliedschaft in Kuratorium	1) Tätigkeit als Associate Editor 2) Vortrag	09.06.2022 – 11.06.2024	1) 1-2 Std / Monat 2) einmalig 2 Std.
BMI	1	1	28.04.2022	30.05.2023	Mitgliedschaft in Kuratorium	Gesellschafter GbR und Miteigentümer einer Gemeinschaftsstraße	2x jährlich	2 Stunden/ Woche
BMVg	1		08.12.2021		Wahrnehmung eines Aufsichtsratsmandats		ca. 20 Stunden für regulär 4 ca. fünfstündige Aufsichtsratssitzungen pro Jahr	
BMWK		1		20.01.2023		Gremiumsmitglied		0,5 Stunden/Woche.
BMDV		1		01.02.2023		Eintritt in Organ eines Privatunternehmens		14 Tage/ Jahr

Anlage 1

Zu 2.

	Summe der genehmigten Anträge		Genehmigung: zeitliche Befristung bzw. damit verbundene Auflagen und Bedingungen		Zeitpunkt der jeweiligen Entscheidung		Summe der versagten Anträge		Versagung: Nennung der maßgeblichen Gründe		Zeitpunkt der jeweiligen Entscheidung	
	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
BMBF	1	2	Tritt als Privatperson auf, es dürfen weder Material noch Einrichtung des BMBF verwendet werden. Gesamtbetrag der Vergütung darf 40% des Endgrundgehalts nicht überschreiten	1) Tritt als Privatperson auf, es dürfen weder Material noch Einrichtung des BMBF verwendet werden. Gesamtbetrag der Vergütung darf 40% des Endgrundgehalts nicht überschreiten 2) Tritt als Privatperson auf, Änderungen müssen angezeigt werden	04.08.2022	1) 12.12.2022 2) 30.06.2023						
BMI	1	1	31.05.2025	31.05.2028	05.05.2022	31.05.2023						
BMVg	1		17. März 2023 (Versetzung in den einstweiligen Ruhestand)		Die bereits in einem anderen BM genehmigte NT wurde beim Wechsel in das BMVg fortgeführt							

Anlage 1

	Summe der genehmigten Anträge		Genehmigung: zeitliche Befristung bzw. damit verbundene Auflagen und Bedingungen		Zeitpunkt der jeweiligen Entscheidung		Summe der versagten Anträge		Versagung: Nennung der maßgeblichen Gründe		Zeitpunkt der jeweiligen Entscheidung	
	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
BMWK		1		5 Jahre		09.02.2023		0				
BMDV		1		01.02.2023 - 31.12.2024		25.01.2023		0				

Anlage 1

Zu 5.

	Summe der angezeigten Nebentätigkeiten		Zeitpunkt des jeweiligen Anzeigeneingangs		Art der einzelnen Nebentätigkeit		Umfang der einzelnen Nebentätigkeit	
	a	b	a	b	a	b	a	b
BMAS	1		01.02.2022		Mitgliedschaft in einem Beirat		1 Stunde/Monat	
BMBF	1		06.01.2022		Mitgliedschaft in zwei Kuratorien		48 Std./ Jahr für beide Mitgliedschaften	
BMG		1		27.09.2023		Wissenschaftlich		40 Std.
BMVg		4		1) 20.05.2022 2) 27.02.2023 3) 26.07.2023 4) 02.06.2023		1) Korrektur Klausuren 2) Fellowship bei wissenschaftlicher gGmbH 3) wissenschaftliche Tätigkeit 4) Vortragstätigkeit		1) 1 Stunde/ Woche 2) 1 Stunde/ Woche 3) 1 Stunde/ Woche 4) noch k. A.
BMWK		2		1) 15.02.2022 2) 15.02.2022		1, 2) § 100 I Nr. 2 BBG		Je sehr geringer Umfang

Anlage 1

Zu 13.

	Summe Neben-ämter und Nebenbeschäftigungen		Zeitpunkt der jeweiligen Übertragung bzw. des jeweiligen Verlangens, Vorschlags oder der jeweiligen Veranlassung		Art des Nebenamtes bzw. der Nebenbeschäftigung		Umfang des Nebenamtes bzw. der Nebenbeschäftigung	
	a	b	a	b	a	b	a	b
BMAS	2		1) 01.05.2022 2) 01.11.2022		1) Mitgliedschaft Kuratorium, 2) Mitgliedschaft Aufsichtsrat		1) 0,5 Stunden/ Monat 2) 5 Stunden/ Monat	
BMBF	1		09.06.2022		Mitgliedschaft in Kuratorium			
BMI		1		17.03.2022		Aufsichtsratsmitglied PD Berater der öffentlichen Hand GmbH		1 Stunde wöchentlich
BMJ		4		1) 01.02.2023 2) 01.08.2022 3) 01.05.2022 4) 01.09.2022		Mitglied eines Gremiums/Organs		1) o Std 2) 2 Tage/ Jahr 3) 2 Tage/ Jahr 4) 5 Tage/ Jahr
BMWK	3	4	1) 24.02.2022 2) 16.06.2022 3) 16.01.2023	1) 26.05.2021 2) 14.02.2019 3) 17.10.2018 4) 30.01.2018	je Eintritt in Organ eines Unternehmens	Je Eintritt in Organ eines Unternehmens	je ca. 1-2 Sitzungen im Kalenderjahr	1 oder mehrere - meist ganztägige Sitzungen im Kalenderjahr

Anlage 1

	Summe Neben-ämter und Nebenbeschäftigten		Zeitpunkt der jeweiligen Übertragung bzw. des jeweiligen Verlangens, Vorschlags oder der jeweiligen Veranlassung		Art des Nebenamtes bzw. der Nebenbeschäftigung		Umfang des Nebenamtes bzw. der Nebenbeschäftigung	
	a	b	a	b	a	b	a	b
BMF	24	40	1) 02.05.2022 2) 01.04.2022 3) gerichtliche Bestellung am 30.03.2022 4) 01.05.2022 5) k. A. 6) 01.04.2022 7) 16.03.2022 8) 25.08.2022 9) im Mai 2022 10) 02.02.2022 11) 25.05.2022	1) 04.11.2022 2) 01.04.2022 3) 01.01.2022 4) 18.05.2022 5) Kabinettsbeschluss vom 24.05.2023 6) 01.03.2023 7) 01.05.2023 8) 2023 9) 22.03.2023 10) 01.06.2023 11) 18.11.2022 12) 01.04.2022 13) 01.07.2022 14) 16.05.2022 15) k.A.	1) bis 17) und 20) bis 24) je Eintritt in Organ eines Unternehmens 18) Mitglied des Senats 19) Mitglied des Senats	Je Eintritt in Organ eines Unternehmens	1) jährlich: 4 AR-Sitzungen 4 Sitzungen Finanz- und Prüfungsausschuss (Vorsitz) + nach Bedarf weitere a.o. AR- und Ausschusssitzungen 2) ca. 2 Sitzungen pro Jahr 3) bis zu 16 Sitzungen (einschl. Ausschüsse) / Jahr 4) 8 Sitzungen pro Jahr 5) in der Regel 4 Sitzungen im Jahr 6) 2 Sitzungen im Jahr 7) 21 Sitzungen pro Jahr 8) 4 Sitzungen pro Jahr, darüber hinaus Gespräche mit Vorstand und BMZ 9) Der Stiftungsrat wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal im Jahr. 10) mindestens 6 pro Jahr	1) 2 Sitzungen pro Jahr und ggf. Sondersitzungen 2) ca. 2 Sitzungen/ Jahr 3) i.d.R. zwei Sitzungen/ Jahr 4) 2 Sitzungen/ Jahr 5) 3 - 4 Sitzungen/ Jahr 6) VR tritt zusammen, sooft es die Lage der Geschäfte erfordert, grds. jedoch einmal im Vierteljahr zu einer ordentlichen Sitzung 7) i.d.R. 2 Sitzungen/ Jahr 8) i. d. R. 1 Sitzung/ Jahr 9) ca. 2 Sitzungen/ Jahr 10) ca. 4. Sitzungen/ Jahr (11) jährlich: 4 AR-Sitzungen 4 Sitzungen Finanz- und Prüfungsausschuss

Anlage 1

	Summe Neben-ämter und Nebenbeschäftigten		Zeitpunkt der jeweiligen Übertragung bzw. des jeweiligen Verlangens, Vorschlags oder der jeweiligen Veranlassung		Art des Nebenamtes bzw. der Nebenbeschäftigung		Umfang des Nebenamtes bzw. der Nebenbeschäftigung	
	a	b	a	b	a	b	a	b
			12) 16.12.2022	16) 07.03.2023			11) 2 Sitzungen pro Jahr	12) in der Regel 4 Sitzungen/ Jahr
			13) 06.12.2022	17) 01.02.2023			12) 4 Sitzungen/ Jahr	13) zwei Sitzungen/ Jahr
			14) Kab.- beschluss vom 25.05.2022	18) 24.03.2023			13) ca. 2 Sitzungen pro Jahr	14) zwei Sitzungen/ Jahr
			15) 01.04.2023	19) 01.02.2023			14) 3 - 4 Sitzungen pro Jahr	15) eine Sitzung/ Jahr
			16) 13.06.2023	20) 30.03.2022			15) in der Regel 4 Sitzungen im Jahr	16) Sitzungen: bisher keine; Abstimmungen mit BMG erfolgen idR schriftlich
			17) 01.06.2023	21) 16.06.2023			16) 21 Sitzungen pro Jahr	17) 1 Woche/ Jahr
				22) 01.06.2021			17) 2 Sitzungen im Jahr	18) 2 Tage/ Jahr
			18) 04.05.2018	23) 01.06.2021			18) 2 Sitzungen/ Jahr.	19) 4 Tage/ Jahr
				24) 01.05.2020			19) keine	20) 4 + 2/ Jahr
			19) 20.06.2018	25) 01.05.2020			20) 4 Sitzungen/ Jahr	21) 4 Sitzungen im Jahr
				26) 01.08.2018			21) 2 Sitzungen/ Jahr	22) ca. 4 Sitzungen/ Jahr
			20) 09.05.2018	27) 01.10.2018			22) idR 4 Sitzungen / Jahr	23) ca. 4 Sitzungen/ Jahr
				28) 01.10.2018			23) 1 Sitzung/ Jahr	24) ca. 4 Sitzungen/ Jahr
							24) mind. 3 Sitzungen/ Jahr	25) ca. 4 Sitzungen/ Jahr
								26) Sitzungen: bisher keine; Abstimmungen mit BMG erfolgen idR schriftlich
								27) 1 Woche/ Jahr

Anlage 1

	Summe Neben-ämter und Nebenbeschäftigungen		Zeitpunkt der jeweiligen Übertragung bzw. des jeweiligen Verlangens, Vorschlags oder der jeweiligen Veranlassung		Art des Nebenamtes bzw. der Nebenbeschäftigung		Umfang des Nebenamtes bzw. der Nebenbeschäftigung	
	a	b	a	b	a	b	a	b
			21) 01.01.2021	29) 01.10.2018				28) 2 Tage/ Jahr
			22) Dezember 2019	30) 16.02.2021				29) 4 Tage/ Jahr
			23) 20.04.2018	31) 18.05.2021				30) mind. 4 Sitzungen/ Jahr
			24) 01.01.2020	32) 04.11.2016				31) mind. 6 Sitzungen/ Jahr, Mitglied im PräSA
				33) 01.01.2021				32) 4-5 Sitzungen/ Jahr
				34) 24.10.2012				33) Gremium tritt zusammen, sooft es die Lage der Geschäfte erfordert, grds. jedoch einmal im Vierteljahr zu einer ordentlichen Sitzung
				35) 2008				34) i.d.R. 2 Sitzungen/ Jahr
				36) 07.06.2016				35) i.d.R. 1 Sitzung/ Jahr
				37) 17.06.2014				36) 2 Sitzungen/ Jahr
				38) 16.03.2020				37) 3 Sitzungen pro Jahr und ggf. Sondersitzungen
				39) Februar 2020				38) 2 Sitzungen/ Jahr
				40) 01.11.2017				39) i.d.R. 4 Sitzungen/ Jahr
								40) 2 Sitzungen/ Jahr

Anlage 1

	Summe Neben-ämter und Nebenbeschäftigten		Zeitpunkt der jeweiligen Übertragung bzw. des jeweiligen Verlangens, Vorschlags oder der jeweiligen Veranlassung		Art des Nebenamtes bzw. der Nebenbeschäftigung		Umfang des Nebenamtes bzw. der Nebenbeschäftigung	
	a	b	a	b	a	b	a	b
BMDV	3	7	1) 16.06.2022	1) 07.12.2022	1) bis 3) Anteilseigner- vertretung	1) bis 7) Anteilseignerver- tretung	nicht bekannt	nicht bekannt
			2) 20.05.2022	2) 07.03.2023				
			3) 06.12.2022	3) 03/2023				
				4) 30.06.2022				
				5) 29.04.2022				
				6) 10.06.2022				
				7) 01.12.2022				

Anlage 1

Zu 14.

	Summe vorgelegter Abrechnungen		Zeitpunkt der jeweiligen Abrechnung	
	a	b	a	b
BMG		2 (von einer Person)		1) 22.02.2022 2) 27.02.2023
BMVg	1		01.03.2023	
BMWK		2		1) 29.12.2022 2) 15.10.2023
BMWSB	1		03.04.2023	
BMF	5	9	1) 24.10.2022 2) 18.01.2023 3) 03.07.2023 4) 26.06.2023 5) 30.03.2023	1) 15.12.2022 2) 22.12.2022 3) 24.12.2022 4) 27.12.2022 5) 10.01.2023 6) 15.12.2022 7) 20.12.2022 8) 07.01.2022 9) 16.12.2022
BMDV:	1 (für 2 Mandate)	1 (für 3 Mandate)	16.05.2023	21.03.2023

Hinweis BMF: Die Abrechnungsfrist für das Jahr 2022 ist noch nicht abgelaufen. Angaben sind daher lediglich für das Jahr 2021 möglich, das im Jahr 2022 abgerechnet wurde.

